

Bekanntmachung

Veröffentlichung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. gültig ab 20.07.2021

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d. OPf. Anstalt des öffentlichen Rechts („KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“) erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes Bayern („KG“) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) BayRS 2013-1-1F und § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Unternehmenssatzung für das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. vom 01.07.2012, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 20.07.2021 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 20.07.2021

KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf., AöR
gez. Johann Riedl
Vorstand